

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind auf der Fläche a nur die im § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 genannten Nutzungsarten zulässig.
2. Die Festsetzung der Flächen für Garagen schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
3. Die Höhenlage der baulichen Anlage auf der festgesetzten Fläche für Garagen mit 3 Geschossen bestimmt sich daraus, daß eine Gebäudehöhe von 55,0 m über NN nicht überschritten werden darf.
4. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im §9 Abs. 1 den Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.